

Allgemeine Geschäftsbedingungen - AGB's

I. Präambel

[1.] Der Mietvertrag wird zwischen der Auto Falbesoner GmbH als Vermieter einerseits und dem/den im Mietvertrag genannten Mieter/Mietern abgeschlossen. Dem gegenständlichen Mietvertrag liegen die nachstehenden AGB zugrunde; abweichende Vertragsbestimmungen des Mieters wie insbesondere dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen entfalten keine Rechtswirksamkeit. Gegenstand des Vertrags mit Auto Falbesoner ist ausschließlich die mietweise Überlassung des ALMO CamperVan zu Zwecken der Freizeitgestaltung. Die Fa. Falbesoner schuldet jedoch keine Reiseleistung und insbesondere keine Gesamtheit der Reiseleistungen.

[2.] Der/die Mieter nehmen zur Kenntnis, dass mehrere Mieter sowie die im Mietvertrag angegebenen Fahrzeuglenker dem Vermieter für die Einhaltung des Mietvertrages gesamtschuldnerisch haften. Der/die Mieter sind verpflichtet, einen im Mietvertrag genannten Lenker die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu überbinden; sie haben den Vermieter für den Fall der Nichtüberbindung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für alle Nachteile die daraus resultieren schad- und klaglos zu halten. Der/die Mieter tragen auch die Verantwortung dafür, dass das Fahrzeug nur Lenkern übergeben wird, die im Mietvertrag genannt und im Besitz einer gültigen Lenkerberechtigung sind.

[3.] Das Mindestalter des Mieters und der Fahrer beträgt 21 Jahre. Führerscheinklasse PKW (B) für alle Modelle mit einem Gesamtgewicht bis 3500 kg.

II. Übergabe des Fahrzeuges

Das Fahrzeug wird dem/der Mieter in betriebsbereiten verkehrssicheren Zustand, der Bedienungsanleitung und der gesetzlich vorgeschriebenen Ausrüstung zum Betrieb, auf eigene Rechnung und Gefahr übergeben. Das Fahrzeug wird zudem mit vollem Kraftstofftank übergeben. Der Mieter ist verpflichtet, bereits bei Übergabe den Vermieter über alle zusätzlich zu den am Mietvertrag angeführten vorhandenen, erkennbare Mängel des Fahrzeuges sofort zu informieren und für die schriftliche Festhaltung an der im Mietvertrag dafür vorgesehenen Stelle zu sorgen.

III. Benützung des Fahrzeuges und Gefahrtragung

[1.] Der Mieter ist zum sach- und vereinbarungsgemäßen Gebrauch des Fahrzeuges laut Bedienungsanleitung des Herstellers verpflichtet; er wird die Angaben und Weisungen des Vermieters berücksichtigen.

[2.] Der Mieter trägt mit Übergabe des Fahrzeuges die Gefahr (außer Zufall und höhere Gewalt); er haftet dem Vermieter für Schäden, die an dem Fahrzeug, aus welchem Grund auch immer entstehen; insbesondere haftet er für Schäden aus einem unsachgemäßen Gebrauch und/oder aus einer vereinbarungswidrigen Verwendung des Fahrzeuges. Der Mieter ist insbesondere nicht berechtigt, das Fahrzeug auf unbefestigten Straßen und/oder im freien Gelände, sowie zur Teilnahme an Sportveranstaltungen oder auf Rennstrecken zu gebrauchen; ebenso ist der Gebrauch des Fahrzeuges für Fahrschulübungen verboten.

[3.] Der Mieter hat allfällige von ihm transportierte Ladung so zu verwahren oder durch geeignete Mittel zu sichern, dass sie den im normalen Betrieb auftretenden Kräften standhält.

[3.1.] Die einzelnen Teile der Ladung müssen daher so verstaut und/oder gesichert werden, dass sie sich in ihrer Lage zueinander und in ihrer Lage zur Karosserie des Fahrzeuges nicht oder nur geringfügig verändern können.

[3.2.] Der sichere Betrieb des Fahrzeuges muss jederzeit gewährleistet sein; es ist dafür Vorsorge zu treffen, dass andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden. Der Vermieter bietet dem Mieter bei Abschluss des Mietvertrages ein Ladegutsicherungspaket gegen Aufpreis an. Nimmt der Mieter dieses Angebot nicht an, hat er selbst für geeignete Hilfsmittel zur Ladegutsicherung zu sorgen. Der Mieter haftet jedenfalls für die ordnungsgemäße Verwendung des Ladegutsicherungspaketes; wird das Ladegutsicherungspaket beschädigt, ist eine weitere Verwendung untersagt.

[4.] Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug entsprechend der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (Gesetze, Verordnungen etc.) insbesondere unter Beachtung der StVO, der dazu ergangenen Durchführungsverordnungen und der (Sonder-)Bestimmungen anderer Staaten sowie der Länder und Gemeinden zu verwenden.

[5.] Der Mieter ist nicht berechtigt, mit dem Fahrzeug andere Fahrzeuge welcher Art immer, abzuschleppen; im Fall der Verletzung dieser Bestimmung haftet der Mieter für alle dem Vermieter daraus resultierenden Nachteile.

[6.] Jedwede Veränderung an und im Fahrzeug ist dem Mieter untersagt; sollte der Mieter dennoch Veränderungen welcher Art auch immer vornehmen, hat er für sämtliche Kosten der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands des Fahrzeuges aufzukommen.

IV. Fahrten außerhalb der EU

Der Mieter ist nicht berechtigt, mit dem Fahrzeug außerhalb der Europäischen Union zu fahren; es sei denn, es liegt ihm dazu die schriftliche Zustimmung des Vermieters vor. Die Zustimmungserklärung ist den Behörden am Grenzübergang auf Verlangen vorzulegen. Die Zustimmung wird für am Mietvertrag gekennzeichnete Länder nur unter Übernahme eines gesonderten Sicherheitszuschlages durch den Mieter sowie nach dem freien Ermessen des Vermieters erteilt; ein Anspruch auf Abgabe der Zustimmung besteht nicht. Der Mieter haftet dem Vermieter für den Fall einer nicht genehmigten bzw. vereinbarungswidrigen Fahrt außerhalb der EU für alle Nachteile die dem Vermieter daraus entstehen. Der Verstoß gegen das Verbot zur Durchführung von Fahrten außerhalb der EU stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass im Fall einer ungenehmigten Fahrt außerhalb Österreichs auch eine allenfalls vereinbarte Haftungsbeschränkung CDW/SCDW und die THW außer Kraft tritt (vgl. Punkt [X./XII.]). Der Schaden des Vermieters umfasst im Einzelfall bei Verlust des Fahrzeuges dessen Verkehrswert zzgl. der entstehenden Manipulationskosten (An- und Abmeldung, Versicherungen, etc.). Der Mieter ist verpflichtet, im Fall einer genehmigten Fahrt außerhalb der EU sich über die einschlägigen Vorschriften des jeweiligen Landes zu informieren; insbesondere gilt dies für Mautpflicht, besondere Versicherungsberechtigungen, Führerscheinvoraussetzungen etc.

V. Weitergabe des Fahrzeuges

[1.] Das angemietete Fahrzeug darf vom Mieter, (sofern er selbst Fahrer ist) und/oder mit dessen Zustimmung auch von dessen Arbeitnehmern, von Mitgliedern seiner Familie oder von sonst bekannt gegebenen Personen gebraucht werden. Voraussetzung dafür, dass eine Person das Fahrzeug gebrauchen darf, ist die ausdrückliche Namhaftmachung im Vertrag als

Fahrer („die Fahrer“). Der Mieter hat eigenständig zu prüfen, ob sich der Fahrer im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis befindet. Er hat dazu alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszuschöpfen und die notwendigen Erkundungen einzuholen. Der Mieter ist verpflichtet, im Mietvertrag neben dem Namen, die Anschrift und das Geburtsdatum aller Fahrer bekannt zu geben. Die Weitergabe des Fahrzeuges an andere als die genannten Personen ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht zulässig.

[2.] Der Mieter verpflichtet sich die Fahrzeugschlüssel so zu verwahren, dass kein unberechtigter Dritter in deren Besitz gelangen kann.

VI. Mietentgelt und Zahlungsbedingungen

[1.] Der Mieter schuldet ein Mietentgelt in der Höhe von 119 € / Tag.

[2.] Höhe der voraussichtlichen Miete laut Mietvertrag, einer Tankfüllung und eines Selbstbehaltes für einen Schadensfall in der jeweils vereinbarten Höhe einzubehalten. Der Vermieter ist ferner ermächtigt, alle Verbindlichkeiten des Mieters aus dem Mietvertrag insbesondere auch Folgekosten wie z.B. Verwaltungsstrafen, Reinigungs-, Abschleppkosten, die Abgeltung von Schäden, etc. nachträglich unter Verwendung der für die Deckung der Mietkosten zur Verfügung

[3]Der Mieter nimmt ferner folgende Verrechnungssätze für zusätzlichen Aufwand des Vermieters (z.B. Verlust der Fahrzeugschlüssel bzw. des Zulassungsscheines, allfälligen nicht retournierten Zubehörs, etc.) zur Kenntnis:

[4.1.] Die Bearbeitungsgebühr für den Schlüsselverlust (inkl. Materialwert) beläuft sich auf netto € 224 zuzüglich 20 % Umsatzsteuer in Höhe von € 56,00 ergibt brutto € 280 zuzüglich Kosten für Stehzeiten.

[4.2.] Die Bearbeitung für den Verlust des Zulassungsscheines (inkl. Stempelgebühren, etc.) beläuft sich auf netto € 8,00 zuzüglich 20 % Umsatzsteuer in Höhe von € 2,00 ergibt brutto € 10,00.

[4.3.] Für die Endreinigung des Campers werden brutto € 70 verrechnet.

[4.4.] Die Verkehrs-Parkstrafen, Parkstrafen eventuelle Abschleppkosten udgl, müssen vom Mieter getragen werden.

[5.] Forderungen aus dem Mietvertrag inkl. Schadenersatzansprüche (Selbstbehalte) sind jeweils sofort zur Zahlung fällig; im Fall des Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Mieter zur Bezahlung von Verzugszinsen in Höhe von 6 % p.a. über dem jeweiligen 3-Monats-Euribor; weiters schuldet der Mieter dem Vermieter den Ersatz der aus dem Verzug resultierenden Spesen, insbesondere der Mahnspesen in Höhe von netto € 15,00 zuzüglich 20 % Umsatzsteuer in Höhe von € 3,00 ergibt brutto € 18,00, der Kosten für die außergerichtliche und gerichtliche Verfolgung des Anspruches durch Inkassobüros und/oder einen Rechtsanwalt, soweit diese Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind.

[6.] Die im Mietvertrag angeführten Mietzinse, Entgelte, Spesen, etc. verstehen sich sofern nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen wurde, jeweils zzgl. USt. in der gesetzlichen Höhe. Der im Mietvertrag auf Grundlage der angenommenen bzw. vom Mieter

vorgegebenen Mietdauer prognostizierte voraussichtliche Rechnungsbetrag stellt einen Bruttobetrag inkl. USt. dar.

VII. Vertragsdauer

[1.] Der Mietvertrag wird für die im Mietvertrag genannte Befristung abgeschlossen; zu dem im Mietvertrag genannten Zeitpunkt und unter Berücksichtigung der mit dem ordnungsgemäßen Gebrauch verbundenen Abnutzung ist das Fahrzeug zurückzustellen (vgl. Punkt VIII.).

[2.] Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag aus wichtigem Grund vorzeitig mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund ist z.B. bei Zahlungsverzug oder dann gegeben, wenn das Fahrzeug in vertragswidriger Weise verwendet, sonstige wesentliche vertragliche Verpflichtungen verletzt bzw. nicht erfüllt werden oder bei (unverschuldeter oder verschuldeter) Beschädigung bzw. Zerstörung des Fahrzeuges. Die vorzeitige Vertragsbeendigung kann vom Vermieter mündlich (z.B. telefonisch) erklärt werden.

[3.] Sollte im Falle eines Zahlungsverzuges der ausstehende Saldo gemäß des an den Kunden übermittelten Mahnschreibens nicht binnen der im Mahnschreiben gesetzten Frist bezahlt werden, ist der Vermieter berechtigt, das vermietete Fahrzeug einzuziehen.

VIII. Rückgabe des Fahrzeuges

[1.] Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug in ordnungs- und vereinbarungsgemäßen Zustand unter Berücksichtigung allenfalls im Mietvertrag bereits genannter Mängel zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort zurückzustellen; das Fahrzeug muss voll aufgetankt sein.

[2.] Die Rückstellung des Fahrzeuges hat - sofern im Mietvertrag nicht eine abweichende Regelung getroffen wurde - in Anwesenheit des Vermieters zu erfolgen. Stellt der Mieter das Fahrzeug entgegen dieser Verpflichtung ohne Anwesenheit der Vermieter zurück, trägt er die Gefahr für das Fahrzeug bis zur tatsächlichen Inbesitznahme durch den Vermieter.

[3.] Der Mieter hat dem Vermieter alle aus der vereinbarungswidrigen Rückstellung des Fahrzeuges entstehende Schäden bzw. Nachteile zu ersetzen. Sofern der Mieter das Fahrzeug nicht in Anwesenheit des Vermieters zurückstellt, wird es vom Vermieter mit dem ausdrücklichen Vorbehalt einer späteren Überprüfung und Schadensfeststellung in den Besitz rückübernommen.

[4.] Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter bei Rückstellung eines nicht vollgetankten Fahrzeuges, die Treibstoffkosten in Rechnung zu stellen.

[5.] Der Mieter verpflichtet sich für den Fall der Rückstellung des Fahrzeuges an einem anderen als dem im Mietvertrag vereinbarten Ort den Vermieter von dieser Absicht umgehend zu verständigen und dem Vermieter die daraus resultierenden Kosten für die Überstellung des Fahrzeuges etc. zu ersetzen.

[6.] Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt zurückzustellen; dies ist wesentlich, weil die Fahrzeuge laufend im Einsatz und bereits im Vorhinein weiter vermietet sind. Der Mieter wird dem Vermieter daher über eine beabsichtigte allfällige spätere Rückstellung des Fahrzeuges umgehend (im Vorhinein) informieren. Eine Verlängerung ist

nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch den Vermieter möglich. Der Vermieter ist berechtigt, ein Mietentgelt laut Stammtarif (der auch vom Mietzins laut Mietvertrag abweichen kann) für den zusätzlichen Gebrauch des Fahrzeuges in Rechnung zu stellen; die Anwendung eines allenfalls höheren Stammtarifes ist unter anderem deshalb gerechtfertigt, weil ein erheblich zusätzlicher Manipulationsaufwand für die Erfüllung anderer Mietverträge, für die das Fahrzeug bei fristgerechter Rückstellung vorgesehen war, entsteht.

[7.] Der Mieter ist grundsätzlich verpflichtet, das Fahrzeug vor Rückstellung zu reinigen; im Fall einer erheblichen über den gewöhnlichen Gebrauch hinausgehenden Verschmutzung ist der Vermieter aber berechtigt, dem Mieter zusätzliche Reinigungskosten laut Punkt VI. dieses Vertrages in Rechnung zu stellen.

IX. Schadenersatz

[1.] Die Gefahr für das Fahrzeug (ausgenommen Zufall und höhere Gewalt) trägt laut den vorliegenden AGB in vollem Umfang der Mieter. Das Mietobjekt ist allerdings zumindest in der Höhe der gesetzlich festgelegten Deckungssumme haftpflichtversichert; darüber hinausgehende Schäden gehen im Fall seines Verschuldens zu Lasten des Mieters (die gültigen Haftpflichtversicherungsbedingungen inkl. der aktuellen Höhe der Deckungssumme liegen in den Vermietstationen auf). Schäden, welche nicht von der Haftpflichtversicherung gedeckt sind, wie Diebstahl, Untergang und sonstige Beschädigungen des Fahrzeuges gehen, sofern nicht im Mietvertrag einvernehmlich eine Haftungsreduktion vereinbart wurde, ebenfalls zu Lasten des Mieters.

[2.] Der Mieter ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen und die Anzeige an den Vermieter auszufolgen. Spätestens bei Rückgabe des Fahrzeuges ist eine vollständige Schadensmeldung in Form eines europäischen Unfallberichtes, unter Angabe des Sachverhaltes inklusive allfälliger Unfallzeugen, des Unfallgegners, dessen Haftpflichtversicherung, etc. vom Lenker unterschrieben, in einer Vermietstation abzugeben. Der Mieter haftet dem Vermieter bei Unterlassung dieser Verpflichtung für alle daraus resultierenden Nachteile.

[3.] Der Mieter haftet bei Auftreten eines Schadens (insbesondere auch in den Fällen des Punktes X. [2.]) für alle dem Vermieter entstehenden Schäden, (ausgenommen Zufall und höhere Gewalt) d.h. insbesondere für Reparatur, Abschlepp- und Verwahrungskosten, Wiederbeschaffungskosten des Fahrzeuges bei Totalschaden, Wertminderung, etc., sowie für alle sonstigen Nebenkosten z.B. Kosten für die Feststellung eines Schadens bzw. zur Abwehr der Minderung des Schadens, Geldstrafen und Ansprüche Dritter, die der Vermieter zu ersetzen hat, und auch für den Ersatz des entgangenen Gewinnes (z.B. entgangene Mieteinnahmen).

X. Haftungsreduktion

[1.] Der Mieter hat die Möglichkeit bei Abschluss des Mietvertrages eine Haftungsreduktion zu vereinbaren; sofern eine derartige Haftungsreduktion vereinbart wurde, gehen, sofern im Folgenden keine abweichende Regelung getroffen werden, allfällige Schäden am Fahrzeug bis zum vereinbarten Schadensselbstbehalt zu Lasten des Mieters. Der Selbstbehalt ist in jedem Fall vom Mieter zu tragen.

[2.] Der Mieter kann sich trotz einer vereinbarten Haftungsreduktion nicht auf diese berufen, sofern folgende Schäden entstanden sind:

[2.1.] Schäden, die im Rahmen von Auslandsfahrten entstanden sind, die vom Vermieter nicht genehmigt wurden;

[2.2.] Schäden aus dem Verlust oder Diebstahl des Fahrzeuges im Rahmen von Auslandsfahrten, die vom Vermieter nicht genehmigt wurden;

[2.3.] Schäden aus Verkehrsunfällen, wenn der Mieter (i) Fahrerflucht begeht oder (ii) die er in einem durch Alkohol, Medikamente oder Drogen beeinträchtigten Zustand oder (iii) in einem sonstigen Zustand der die Reaktionsfähigkeit des Lenkers beeinträchtigt (z.B. Ermüdung, Erkrankung, etc.) entstanden sind;

[2.4.] Schäden, die durch eine Beladung des Fahrzeuges, z.B. durch Ladegut oder Überladen entstehen, sowie Schäden an der Innenausstattung des Fahrzeuges, Schäden die infolge nicht ausreichend gesicherter Ladung oder durch unsachgemäße Anbringung von Zubehör bzw. unpassendes Zubehör entstehen;

[2.5.] Schäden und ursächlich damit verbundene Folgeschäden an LKW-Aufbauten (Plane, Spriegel, Kofferaufbau, Ladebordwand, Kühlaggregat) und Cabriodach;

[2.6.] Schäden und damit ursächlich verbundene Folgeschäden an Reifen und Felgen, sowie am Fahrzeugunterboden;

[2.7.] Schäden durch Diebstahl, wenn der Mieter nicht in der Lage ist, die Fahrzeugschlüssel zu retournieren;

[2.8.] Schäden, die aus Verstößen gegen die Punkte III (Benützung des Fahrzeuges), V (Weitergabe des Fahrzeuges), VIII (Rückgabe des Fahrzeuges) oder XII (Verhalten bei Verkehrsunfällen) resultieren;

[2.9.] Schäden, die dadurch entstanden sind, dass die Durchfahrtshöhe, z.B. in Unterführungen, Garagen etc. nicht beachtet wurde;

[2.10.] Schäden sonstiger Art, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sind.

XI. Haftung für Verwaltungsübertretungen

[1.] Der Mieter haftet für Verstöße gegen in- und ausländische gesetzliche und behördliche Vorschriften (z.B. Verkehrsvorschriften, Zollvorschriften). Im Falle der Weitergabe des Fahrzeuges, haftet der Mieter diesbezüglich für das Verhalten der Dritten wie für sein eigenes Verhalten.

[2.] Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass der Vermieter bei Anfragen von Behörden, insbesondere im Fall von behördlichen Lenkerankünften, den Mieter als Lenker unter der dem Vermieter im Mietvertrag genannten Adresse bekannt geben wird; Änderungen der Adresse wird der Mieter dem Vermieter auch nach wechselseitiger Erfüllung des Mietvertrages jeweils umgehend bekannt geben. Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter bei Anfragen durch Behörden im Zusammenhang mit Verwaltungsübertretungen und dergleichen die in Punkt VI. genannten Bearbeitungsgebühren zu verrechnen.

XII. Verhalten bei Verkehrsunfällen

[1.] Im Fall der Beteiligung an einem Verkehrsunfall hat der Mieter alles zu unternehmen, was zur Klärung des Tatbestandes dienlich ist. Der Mieter hat Namen und Adressen der Unfallbeteiligten und Zeugen schriftlich festzuhalten, den Vermieter ehestmöglich telefonisch, per Telefax oder per e-mail zu verständigen und dessen Weisungen einzuholen. Der Mieter hat ferner bei Unfällen, aber auch bei Beschädigung des Fahrzeuges durch Fremdverschulden, Verlust oder Diebstahl des Fahrzeuges, der Fahrzeugpapiere oder der Fahrzeugschlüssel, jeweils sofort die nächste Polizeidienststelle zu verständigen und Anzeige zu erstatten; eine Durchschrift der Anzeige ist dem Vermieter auszufolgen.

[2.] Der Mieter ist nicht berechtigt, einen Anspruch Dritter ganz oder teilweise anzuerkennen oder zu befriedigen. Spätestens bei Rückgabe des Fahrzeuges ist eine vollständige Schadensmeldung in Form eines europäischen Unfallberichtes, unter Angabe des Sachverhaltes inklusive allfälliger Unfallzeugen, des Unfallgegners, dessen Haftpflichtversicherung, etc. vom Lenker unterschrieben, in einer Vermietstation abzugeben.

[3.] Wenn auch nur einer der vorgenannten Punkte nicht eingehalten wird, liegt eine wesentliche Vertragsverletzung vor und es treten somit auch die Haftungsbeschränkungen außer Kraft (siehe Punkt X.) Die Nichteinhaltung dieser Punkte kann auch dazu führen, dass eine Leistungsfreiheit des Haftpflichtversicherers eintritt. Tritt Leistungsfreiheit ein, ist der Mieter dem Vermieter für alle entstandenen Schäden ersatzpflichtig.

XIII. Ausschluss der Haftung des Vermieters

Die Haftung des Vermieters für Schäden des Mieters ist ausgeschlossen, es sei denn, dem Vermieter fiele Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftung des Vermieters ist überdies betraglich mit dem Mietentgelt beschränkt. Der Vermieter haftet insbesondere auch nicht für Verlust oder Beschädigung von ins Fahrzeug eingebrachten oder zurückgelassenen Gegenständen.

XIV. Reparaturaufträge

Der Mieter ist nicht berechtigt, den Vermieter rechtsgeschäftlich zu vertreten; es ist dem Mieter dementsprechend auch nicht gestattet, eigenmächtig, d.h. ohne Einholung der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Vermieters, Reparaturarbeiten am Fahrzeug in Auftrag zu geben.

XV. Rechtswahl und Gerichtsstand

[1.] Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und Fa. Falbesoner findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis.

[2.] Gerichtsstand: Innsbruck

XVI. Rücktritt und Umbuchung

Es wird darauf hingewiesen, dass ein allgemeines gesetzliches Rücktrittsrecht bei Mietverträgen nicht besteht. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass auf Grund der gesetzlichen Bestimmung ein Widerrufsrecht gleichfalls nicht besteht.

Die Fa. Falbesoner räumt dem Kunden jedoch ein Rücktrittsrecht ein, welches im Interesse des Kunden unbedingt schriftlich ausgeübt werden sollte. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag stellt die Fa. Falbesoner die nachfolgenden Stornogebühren in Rechnung, bei deren Bemessung entsprechend den Grundsätzen ersparte Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Vermietung berücksichtigt sind:

- a) bis zu 50 Tage vor Übernahme: 30 % des Mietpreises,
- b) vom 49. bis 15. Tag vor Übernahme: 75 % des Mietpreises;
- c) ab 14. Tag: 90 % des Mietpreises;
- d) am Tag der Anmietung oder bei Nichtabnahme des Fahrzeuges: 100 % des Mietpreises.

Dem Mieter steht es frei, der Fa. Falbesoner nachzuweisen, dass ihr kein oder ein wesentlich geringerer Ausfall entstanden ist.

Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Mietbeginns, der Fahrzeugart, der Übernahme und/oder Rück-gabestation oder der Ausstattung (Umbuchung) besteht nicht. Ist eine Umbuchung möglich und wird auf Wunsch des Kunden dennoch vorgenommen, kann bis 51. Tag vor Mietbeginn ein Umbuchungsentgelt von € 25,- pro Umbuchungsvorgang erheben. Umbuchungswünsche des Kunden, die später erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist